



Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil:

- es keine Vereinbarung hinsichtlich von Dienstleistungen, die mit der zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- dass die angeforderte Dienstleistung im elektronischen Markt des Landes Südtirol nicht angeboten wird (EMS)

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe der Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, da es nur wenige Firmen in der näheren Umgebung gibt, welche diese Dienstleistung anbieten

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:
gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil Dienstleistungen intellektueller Natur/reine Lieferung von Material oder Gegenständen/ Arbeiten oder Dienstleistungen, die nicht mehr als fünf „Mann-Tage“ umfassen (escludendo le attività che comportino rischi elevati tra cui rischio incendio alto, rischio cancerogeno e rischio mutageni, rischio amianto, rischio Atex, rischio spazi-confinati e rischio biologico), folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Ohne Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt, wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden: Vienna Servizi S.r.l., Low Cost Service BZ und Falcone Servizi und folgende Wirtschaftsteilnehmer geantwortet haben. Vienna Servizi S.r.l.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Vienna Servizi S.r.l. aus folgenden Gründen gewählt: die Firma hat als einzige ein Angebot abgegeben

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: einziges Angebot

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.



DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
verfügt

Die Reinigung der Aulen wird aus dem oben angeführten Grund an den Wirtschaftsteilnehmer Vienna Servizi S.r.l. vergeben

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **11.419,20 Euro**, MwSt. inbegriffen, sind durch eigene Haushaltsmittel gedeckt:

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr Rudi Gruber.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Rudi Gruber
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: RUDI GRUBER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-GRBRDU79S25B220I

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: ba9f41

unterzeichnet am / sottoscritto il: 02.07.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 02.07.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 02.07.2024